

Stadt Willebadessen
-Der Bürgermeister-

**Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes für
Windenergieanlagen der Gesamtstadt Willebadessen**

**hier: erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2
Baugesetzbuch(BauGB)**

Der Rat der Stadt Willebadessen hat in seiner Sitzung am 03.02.2022 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes für Windenergieanlagen der Gesamtstadt Willebadessen einzuleiten.

Des Weiteren hat der Rat der Stadt Willebadessen in seiner Sitzung am 22.06.2023 beschlossen, den Entwurf zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes für Windenergieanlagen der Gesamtstadt Willebadessen gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 03.07.2023 bis einschließlich 18.08.2023 statt.

Parallel wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.07.2023 bis einschließlich 18.08.2023 beteiligt.

Mit den im Rahmen der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden, erging ein abwägungsrelevanter Belang bezüglich des Schutzes und der Freihaltung historischer Sichtbeziehungen in Bezug auf die Schlossanlage / Gut Schweckhausen von Windkraftanlagen. Hierbei sind sensible und historisch besonders bedeutsame Sichtbeziehungen aus dem Südosten/dem Schlosspark nach Nordwesten betroffen. Dem will die Stadt Willebadessen aufgrund der besonderen denkmalsbezogenen Bedeutung nach Abwägung nachkommen und diese berücksichtigen. Die Stadt Willebadessen folgt damit den Abstandsempfehlungen des kommunalen Denkmalschutzkonzeptes in der Fassung von 08/2023 mit einem gegenüber der Offenlage vergrößerten Abstand (960 m) zum nächsten Windenergiebereich von dem dreifachen der Anlagenhöhe der Referenzanlage (320 m Gesamthöhe) im Sektor westlich bis nördlich (ca. 260° bis 330°) des Schlosses.

Der Rat der Stadt Willebadessen hat in seiner Sitzung am 28.09.2023 die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Gegenstand der Planung:

Ziel der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes für Windenergieanlagen ist es, im gesamten Außenbereich der Stadt Willebadessen Konzentrationszonen für Windenergieanlagen darzustellen. Die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen hat zur Folge, dass der Erforschung, Errichtung oder Nutzung von Windenergieanlagen außerhalb der dargestellten

Konzentrationszonen in der Regel öffentliche Belange entgegenstehen, Windenergieanlagen außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen somit in der Regel unzulässig sind (§ 35 Abs. 3 S. 3 BauGB).

Über die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen soll substanziell Raum für die Errichtung von raumbedeutsamen und nicht raumbedeutsamen Windenergieanlagen geschaffen werden.

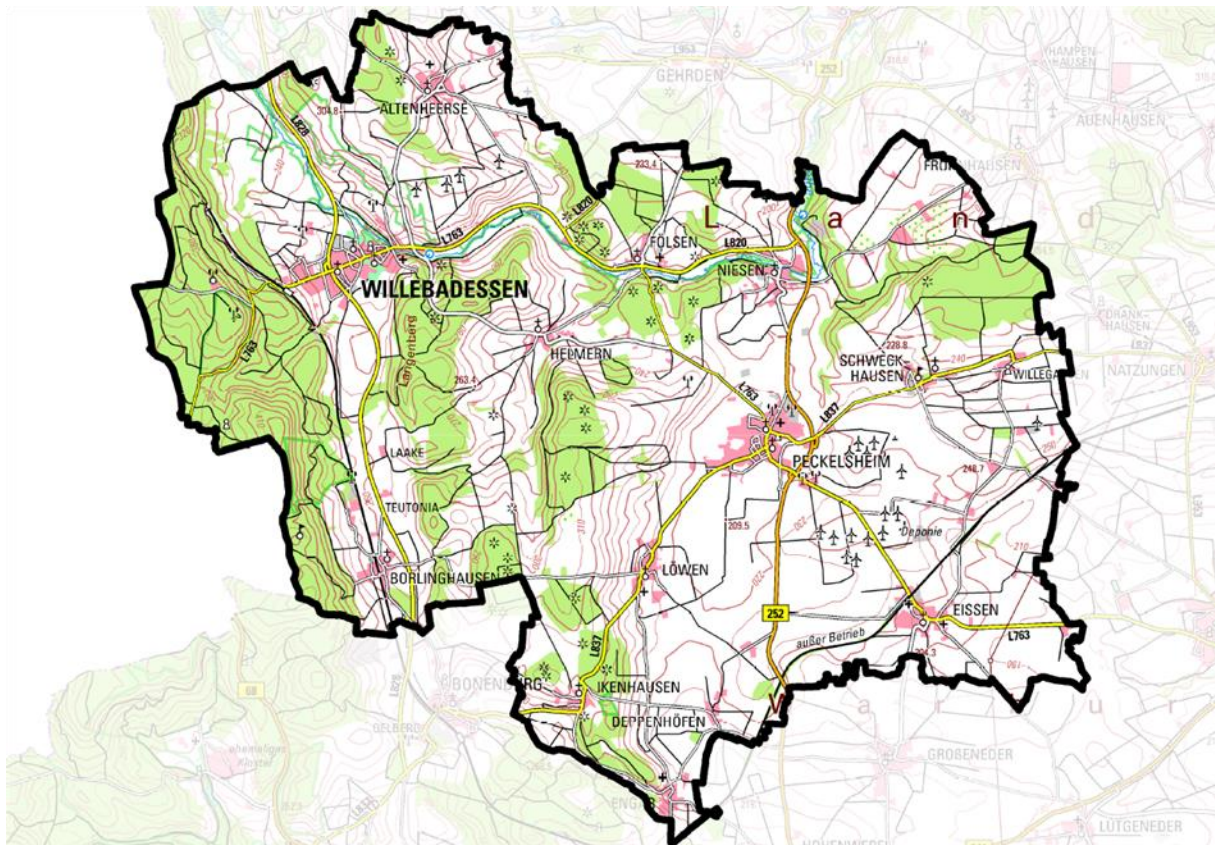
Durch die Darstellung von Konzentrationszonen wird von der Möglichkeit der Steuerung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch gemacht; damit wird außerhalb dieser Zonen die Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen sein.

Anlass der erneuten Offenlage

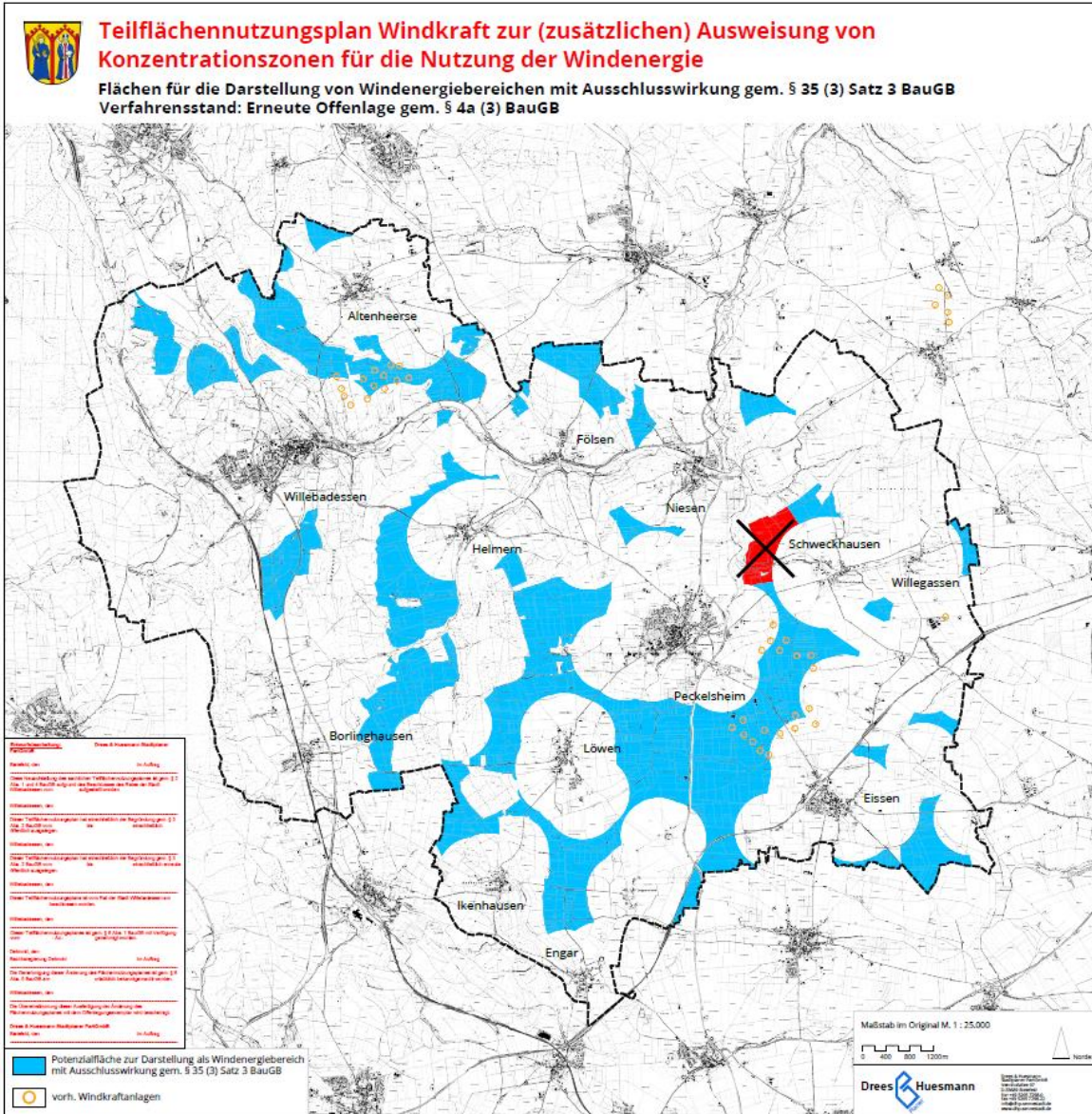
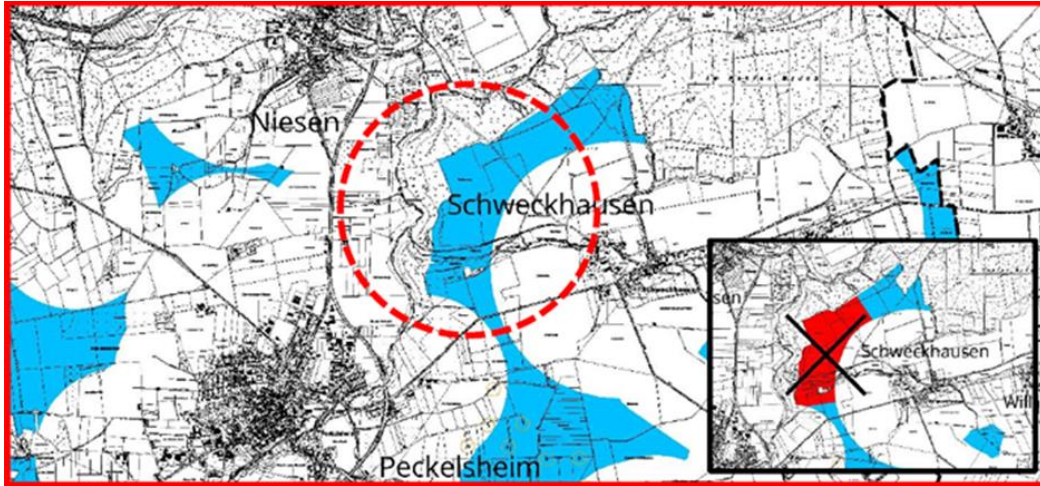
Die Stadt Willebadessen folgt nach Abwägung den Abstandsempfehlungen des kommunalen Denkmalschutzkonzeptes in der Fassung von 08/2023 mit einem gegenüber der Offenlage vergrößerten Abstand (960 m) zum nächsten Windenergiebereich von dem dreifachen der Anlagenhöhe der Referenzanlage (320 m Gesamthöhe) im Sektor westlich bis nördlich (ca. 260° bis 330°) des Schlosses Schreckhausen.

Geltungsbereich der Planung:

Das Plangebiet bzw. der räumliche Geltungsbereich umfasst den gesamten Außenbereich des Stadtgebietes Willebadessen im Sinne des § 35 BauGB und ist im beigefügten Übersichtsplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.



Nach den vorgenommenen Änderungen entfällt folgender Abschnitt des Windenergiebereichs nordwestlich von Schweckhausen (Darstellung ohne Maßstab, rot markierter Bereich):



Die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes für Windenergieanlagen der Gesamtstadt Willebadessen führt zu folgenden Auswirkungen auf den Umweltzustand und die Umweltmerkmale folgender Schutzgüter:

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Ziele der Raumordnung, Bauleitplanung	Vorsorgebereich: Bei der Ausweisung der Konzentrationsflächen wurden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung grundsätzlich berücksichtigt. Grundsätzliche Konflikte sind nicht erkennbar. Im Weiteren Verfahren ist zu prüfen, ob Anpassungen an die Planungsvorgaben erforderlich sind.	nein
Schutzgebiete	Vorsorgebereich: Gemäß der BNatSchG-Novelle (§ 26 Abs. 3 BNatSchG) bedarf es für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens keiner Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Landschaftsschutzes, soweit es in einem Windenergiegebiet i.S.d. § 2 WindBG liegt. Schutzwürdige Einzelelemente (geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile) innerhalb der Konzentrationsflächen sind bei einer konkreten Planung auszuschließen.	nein
NATURA 2000-Gebiete	Vorsorgebereich: In Bezug auf den NATURA 2000-Gebietsschutz sind die FFH- und Vogelschutzgebiete aus der Potentialflächenkulisse ausgespart worden. Eine Betroffenheit der Gebiete durch konkrete WEA-Vorhaben auf den verbleibenden Potentialflächen ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Die Planung wird entsprechend in den Vorsorgebereich eingeordnet.	nein
Ziele Landschaftsschutz, Wasser-, Abfall und Immissionsschutzrecht	Förderbereich: in Bezug auf den Klimaschutz; keine Betroffenheit anderer Pläne	nein
Mensch	Hinsichtlich Immissionsschutz: Vorsorgebereich: Auswirkungen werden durch Vorsorgemaßnahmen (Richt- und Grenzwerte, zügige Bauabwicklung) auf ein unerhebliches Maß reduziert. Erholung und Tourismus: Vorsorgebereich: Durch umsichtige Planung sind ausreichende Räume auf dem Stadtgebiet für die Erholungsnutzung zu reservieren.	nein
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Das Vorhaben wird damit aller Voraussicht nach im Belastungsbereich (II) liegen, wobei im Falle einer Betroffenheit einer planungsrelevanten / windenergieempfindlichen Tierart Kompensationsmaßnahmen in Form von z.B. CEF-Maßnahmen ergriffen werden können.	ja, jedoch zulässiger Eingriff
Eingriffe in den Naturhaushalt (biol. Vielfalt, Fläche)	Belastungsbereich: erhebliche Beeinträchtigung d. Schutzgutes mit	ja, jedoch zulässiger Eingriff

	Verpflichtung zur Kompensation, jedoch zulässiger Eingriff	
Boden (Fläche)	Belastungsbereich: Erhebliche Beeinträchtigung d. Schutzgutes mit Verpflichtung zur Kompensation, jedoch zulässiger Eingriff	ja, jedoch zulässiger Eingriff
Wasser	Vorsorgebereich: Auswirkungen werden durch Vorsorgemaßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert.	nein
Klima	Förderbereich: Positive Auswirkungen durch Verminderung von Treibhausgasen.	nein
Landschaft	Zulassungsgrenzbereich: Nicht kompensierbare erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes i.S.d. BNatSchG werden durch ein Ersatzgeld beglichen; die Nutzung erneuerbarer Energien liegt im Übertreffenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit (vgl. § 2 EEG 2023), wonach sie dem Landschaftsschutz bei der Abwägung im Range vorgeht; die Auswirkungen sind nach Ablauf der Nutzung vollständig reversibel.	ja
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Vorsorgebereich: Da zwar erhebliche Umweltauswirkungen möglich sind, die Erheblichkeitsschwelle im Sinne des Denkmalschutzgesetzes aber erst bei einer konkreten Standortplanung bewertet werden kann. Vermeidungsmaßnahmen lassen sich in Bezug auf den Denkmalschutz nur bedingt anwenden (z.B. Baustopps und Prospektionsgrabungen). Durch die Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung können ggf. empfindliche Bereiche von WEA freigehalten werden und Beeinträchtigungen somit vermieden werden. Die Nutzung der erneuerbaren Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit (vgl. § 2 EEG 2023), wonach sie dem Kulturlandschafts- und Denkmalschutz bei der Abwägung im Range vorgeht.	nein
Wechselwirkungen/ Kumulative Effekte	Abschließende Bewertung derzeit nicht möglich	nein

Es liegen folgende wesentlich umweltbezogene Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB vor:

- Denkmalschutz = LWL-Denkmalpflege
- Luftsicherheit = Bezirksregierung Münster, Bundesamt für Flugsicherheit, Bundeswehr, Deutsche Flugsicherung
- Geologie, Boden = Geologischer Dienst NRW

- Arten- und Landschaftsschutz,
Immissionsschutz = Kreis Höxter
- Wald und Forst = Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Es liegen folgende wesentlich umweltbezogene Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB vor:

- Denkmalschutz = LWL-Denkmalpflege
- Luftsicherheit = Bezirksregierung Münster, Bundesamt für Flugsicherung, Bundeswehr
- Wald und Forst = Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Erneute öffentliche Auslegung

Der Entwurf zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes für Windenergieanlagen der Gesamtstadt Willebadessen bestehend aus Begründung mit Planzeichnung und Umweltbericht sowie artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB1+), Gutachten zur Herleitung der engeren Umgebung von Baudenkmalern als Schutzraum vor möglicher optischer Beeinträchtigung in der Fassung von 08/2023, der Entwurf einer Referenzanlage und wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen wird erneut gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

11.10.2023 bis einschließlich 02.11.2023

bei der Stadtverwaltung Willebadessen, Rathaus in Peckelsheim, Zimmer 26, Abdinghofweg 1, 34439 Willebadessen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die wesentlichen Planungsinhalte werden beibehalten.

Gem. § 4a Abs. 3 S. 2 BauGB ist bei einer erneuten Veröffentlichung eines Entwurfs des Bauleitplans, in Bezug auf die Änderung oder Ergänzung und ihre möglichen Auswirkungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Folgende Änderungen sind Gegenstand der Beteiligung:

Die Stadt Willebadessen folgt nach Abwägung den Abstandsempfehlungen des kommunalen Denkmalschutzkonzeptes in der Fassung von 08/2023 mit einem gegenüber der Offenlage vergrößerten Abstand (960 m) zum nächsten Windenergiebereich von dem dreifachen der Anlagenhöhe der Referenzanlage (320 m Gesamthöhe) im Sektor westlich bis nördlich (ca. 260° bis 330°) des Schlosses Schweckhausen (rot markierter Bereich).

Der Planentwurf, die Begründung und der Umweltbericht wurden um diesen Sachverhalt entsprechend angepasst und aktualisiert.
Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren.

Die Dienststunden sind:

montags bis freitags von	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
donnerstags von	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Die auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich in das Internet eingestellt:
<https://www.willebadessen.de/de/buergerservice/bauen-wohnen/FNP-offene-Verfahren.php>

Hinweise:

Gem. § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Gem. § 3 Abs. 3 BauGB ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des UmwRG gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Willebadessen, den 29.09.2023

gez. i.V. Anita Poschmann